



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 25

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 25.09.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Amtliche Bekanntmachung über den Sitzverlust eines Ortsratsmitgliedes im Ortsrat Holthausen und das Freibleiben des Sitzes bis zum Ende der Wahlperiode	2
2.	Wahlbekanntmachung der Stadt Lingen (Ems)	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	4
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	4

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachung über den Sitzverlust eines Ortsratsmitgliedes im Ortsrat Holthausen und das Freibleiben des Sitzes bis zum Ende der Wahlperiode

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Holthausen (Stadt Lingen (Ems)) gewählte Bewerber, Herr Rene Cardinal, hat seine Wählbarkeit durch Wohnsitzwechsel verloren. Gem. § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bleibt der freiwerdende Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode frei.

STADT LINGEN (EMS)
Stadtwahlleiterin
Möllenkamp

(L. S.)

2. Wahlbekanntmachung der Stadt Lingen (Ems)

Am 27. September 2026 findet in der Stadt Lingen (Ems) die Stichwahl der Oberbürgermeisterwahlen statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Die Stadt Lingen (Ems) ist in 45 Wahlbezirke aufgeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Diese Wahlbenachrichtigung ist auch für die Stichwahl gültig. Es werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl das Wahlrecht erwerben, werden von Amts wegen ins Wählerverzeichnis aufgenommen und über die Stichwahl mit Angabe des Wahlbezirks sowie des Wahlraums in dem die wahlberechtigte Person wählen kann, benachrichtigt.

Die Wählerin/der Wähler hat jeweils **eine Stimme**.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die wählende Person die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen. Es **darf nicht mehr als eine Stimme** auf einem Stimmzettel abgegeben werden. Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person** auszuweisen.

Für die Stichwahl kann gem. § 19 NKWG ein Wahlschein beantragt werden, sofern der Antrag nicht bereits im Zusammenhang mit der ersten Wahl gestellt worden ist. Wer keinen **Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahllokal in Lingen teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist

Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen.

Sie unterschreibt unter Angabe des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet

hat. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat, verpflichtet.

Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

Sie verschließt den Wahlbriefumschlag (rot).

Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlleitung der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems) abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die **Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Briefwahlvorstände treten ab 16.00 Uhr, An der Kokenmühle 7, 49808 Lingen (Ems) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Diese Wahlbekanntmachung ersetzt die entsprechende Bekanntmachung vom 14.09.2026.

(L.S.)

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Möllenkamp

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften